



## Information der Verbände VDMA, VFA und VmA zur TRBS 1201 Teil 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über den aktuellen Stand bzgl. der Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel von Aufzugsanlagen gemäß TRBS 1201 Teil 4 informieren.

Am 29. April 2013 hat ein erneutes Gespräch zwischen Vertretern der Verbände VDMA, VFA und VmA sowie den ZÜSen stattgefunden. Bedauerlicherweise sind hierbei keine inhaltlichen Annäherungen zwischen den genannten Verbänden und den ZÜSen zustande gekommen. Die ZÜSen sehen die Stellungnahme des BMAS vom 19. April 2013 zum Teil als falsch an und warten ihrerseits auf Reaktionen seitens BMAS und ZLS auf ihre Anfragen.

Nach Meinung der Verbände VDMA Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen, VFA und VmA stellt sich die derzeitige Situation wie folgt dar:

- **Position der Verbände VDMA Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen, VFA und VmA:**  
Die Durchführung von Prüfungen gemäß TRBS 1201 Teil 4 sind gesetzliche Anforderungen aus Abschnitt 9 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Durchführung und Inhalt der Prüfungen sind in § 15 Abs. 1 S. 1 der BetrSichV abschließend geregelt und werden in der TRBS 1201 Teil 4 lediglich konkretisiert.  
Somit ist zunächst allein der Text der BetrSichV maßgeblich, der in wiederkehrenden Fristen eine umfassende Prüfung der Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihres Betriebs fordert. Eine dementsprechende Prüfung wird von den ZÜSen unabhängig von der Ausgestaltung der TRBS 1201 Teil 4 schon immer geschuldet.
- Das BMAS bezeichnet in seiner Stellungnahme vom 19. April 2013 die Aussage des VdTÜV in seinem Beiblatt "Informationen zur Prüfung von Aufzugsanlagen", die **Prüfung** der elektrischen Sicherheit von Aufzugsanlagen sei mit der Änderung der TRBS 1201 Teil 4 vom 13.02.2013 **erweitert** worden, als **unzutreffend**.

§ 15 Abs. 1 S.1 BetrSichV legt, so das Bundesministerium, den Prüfumfang mit dem ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs schon seit jeher unabhängig von der Ausgestaltung nach der TRBS umfassend fest. Auf Basis der BetrSichV habe, so das Bundesministerium, zum Prüfumfang der wiederkehrenden Prüfung an Aufzugsanlagen immer schon die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlage hinsichtlich eines sicheren Betriebs gehört.

Eine Erweiterung des Prüfumfanges durch eine Änderung der TRBS sei ohnehin nicht möglich, da der Prüfumfang grundsätzlich bereits in der BetrSichV festgelegt sei, die nicht geändert wurde.

Die Änderungen in der TRBS 1201 Teil 4 vom 13.02.2013 stellen also lediglich eine **Verdeutlichung bzw. textliche Anpassungen dar**, die **keine andere Prüfpraxis erfordern**. Insbesondere der Anerkennung von Prüfungen der elektrischen Sicherheit von Dritten durch die ZÜS, steht die textliche Änderung der TRBS 1201 Teil 4 nicht im Wege.

**Das Ministerium stellt klar: „Von einer rechtlichen Erweiterung des Prüfumfanges bei Aufzugsanlagen durch die geänderte TRBS kann also keine Rede sein.“**

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als zuständiges Ministerium für BetrSichV und TRBS 1201 Teil 4 betont auf Nachfrage, dass weder BetrSichV noch TRBS 1201 Teil 4 explizite Anforderungen an eine Unparteilichkeit des "Dritten" Prüfers der elektrischen Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlagen stellen.  
Die ZÜSen leiten diese Forderung aus dem ProdSG ab.  
Nach Auffassung der Verbände stellt das ProdSG jedoch nur Anforderungen an die ZÜSen selbst, nicht indes an den „Dritten“ im Sinne der TRBS 1201 Teil 4. Die ZÜSen müssen selbstverständlich unabhängig agieren und auch die Messergebnisse eines „Dritten“ unparteilich, insbesondere auch losgelöst von eigenen wirtschaftlichen Interessen, bewerten. Dies gehörte bereits vor Änderung der TRBS zum Prüfumfang der wiederkehrenden Prüfung und war auch, zumindest in den letzten Monaten, deren durchgängige Prüfpraxis. Das ProdSG sieht unter dessen selbst Ausnahmen von der Anforderung der Unabhängigkeit in bestimmten Fällen, (z.B. bei Prüfstellen von Unternehmen, Prüfung durch befähigte Personen) vor. Für die Person des „Dritten“ i.S.d. TRBS 1201 Teil 4 lässt sich indes unseres Erachtens nach keiner Rechtsvorschrift ein Erfordernis der Unparteilichkeit entnehmen.
- Die bisherige Prüfpraxis der ZÜSen insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung von bspw. BGV A3-Prüfungen und der Tatsache, dass der Prüfumfang eben nicht erweitert wurde, bedeuten nach Auffassung der Verbände, dass auch zukünftig ein **vierjähriger Prüfzyklus der elektrischen Sicherheit von Aufzugsanlagen (bspw. durch BGV A3-Prüfungen) die gesetzlichen Anforderungen erfüllt**.
- Die im Rahmen der wiederkehrenden Haupt- und Zwischenprüfungen von der TRBS 1201 Teil 4 verlangten Prüfungen sind in vielen Fällen nicht ausreichend, um weitergehende Anforderungen nach arbeitsschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Stichwort: BGV A3) zu erfüllen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass hier zeitnah eine rechtssichere Stellungnahme aller mit dem Arbeitsschutz befassten Stellen (Berufsgenossenschaften, Bezirksregierungen, Gewerbeaufsichtsämter etc.) erlangt werden kann. Hierfür wären wohl auch Änderungen an berufsgenossenschaftlichen, landesrechtlichen und bundesgesetzlichen Normen erforderlich, was durch eine Änderung der TRBS 1201 Teil 4 nicht erreicht werden kann. Auch haftungsrechtliche Gründe sprechen

dafür, sich bei der Erfüllung von Betreiber- und Arbeitgeberpflichten weiterhin an die in den neben der TRBS 1201 Teil 4 einschlägigen Vorschriften (z.B. BGV A3) vorgegebenen Prüfmodalitäten zu halten.

Die ZÜSen haben im Gespräch eingeräumt, dass sich die von ihnen kommunizierte Entbehrlichkeit weitergehender Prüfungen lediglich auf den Bereich der Prüfung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV und TRBS 1201 Teil 4 beziehen kann, nicht jedoch auf anderweitige Rechtsvorschriften.

Ob vorliegende Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen wie bspw. BGV A3 seitens der ZÜS anerkannt werden, liegt in eigener fachlicher Verantwortung der ZÜS, so das BMAS. Das BMAS weist darauf hin, Betreiber mögen ggf. andere ZÜSen zu deren diesbezüglichem Vorgehen befragen und entsprechende Vereinbarungen bzgl. der Beibehaltung der bisherigen Prüfpraxis treffen.

#### **FAZIT aus Sicht der Verbände VDMA Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen, VFA und VmA:**

Durch die Stellungnahme des BMAS wird unterstrichen, dass die Änderungen in der TRBS 1201 Teil 4 keine Erweiterung des Prüfungsumfanges darstellen. Die Verlautbarungen des VdTÜV hierzu sind laut BMAS unzutreffend.

Die ZÜSen haben in der Vergangenheit die Prüfung der elektrischen Sicherheit der Aufzugsanlagen richtigerweise und gesetzeskonform auch durch Abstützung auf Prüfungen Dritter (insbesondere Wartungsunternehmen des Aufzuges) geprüft.

Die Änderungen der TRBS 1201 Teil 4 vom 13.02.2013 stellen keinen Grund dar, die bisherige Prüfpraxis der ZÜSen zu ändern.

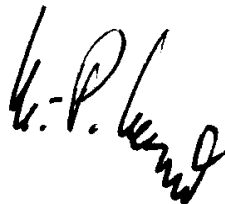
Ebenso wenig lässt sich mit der Änderung der TRBS 1201 Teil 4 vom 13.02.2013 begründen, den Prüfzyklus der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlagen von vier auf zwei Jahre zu verdichten. Weitergehende Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Änderungen der TRBS 1201 Teil 4 ohnehin unberührt.

Für Rückfragen stehen die Verbandsvertreter jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Sascha Schmel,  
VDMA Fachverband  
Aufzüge und Fahrtreppen



Klaus-Peter Kapp,  
VFA-Interlift e.V.



Ralph Kanzler,  
VmA e.V.

Frankfurt, 8.5.2013